

10. AHV-Revision: Wer erhält wieviel Rente?

Die Rentenreform schafft gewichtige Nachteile ab

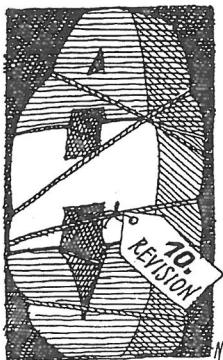
Die 10. AHV-Revision ändert am Leistungsrahmen der AHV nichts: Minimal- und Maximalrenten bleiben unverändert bei 970 und 1940 Franken im Monat. Hingegen verändern sich die Ansprüche verschiedener Personengruppen. Beispielsweise werden die Ehepaare nicht mehr automatisch begünstigt; Solidaritätsleistungen kommen nur noch Versicherten zu, die Kinder aufgezogen oder pflegebedürftige Verwandte betreut haben.

■ VON VERENA THALMANN

Wie wird die AHV-Rente berechnet? Es gibt eine Faustregel: Wer stets gearbeitet hat und heute – mit oder ohne Ehepartner – mindestens 70 000 Franken im Jahr verdient, hat gute Chancen, die Maximalrente zu bekommen. Genauere Auskünfte erteilt die zuständige AHV-Ausgleichsstelle. Sie ermittelt, auf welchem Einkommen im Verlauf des Erwerbslebens Beiträge bezahlt worden sind. Diese Summe wird mit einem bestimmten Faktor aufgewertet, um die Inflation auszugleichen. Teilt man nun das Total durch die Anzahl Beitragsjahre, so erhält man das massgebliche Durchschnittseinkommen. Gestützt darauf lässt sich auf einer Tabelle die Rentenhöhe ablesen.

Voraussetzung für die volle Rente ist ein lückenloses Konto, sonst gibt es eine Teilrente. Beitragslücken treten dann auf, wenn in einem Jahr weniger als der Mindestbeitrag von zurzeit 360 Franken bezahlt worden ist.

Für Ehepaare ist heute das männliche



AHV-Konto ausschlaggebend; die Frau kann die Zahlen mit eigenem Einkommen lediglich aufstocken. Zusammen erhalten sie 150 Prozent der Rente, die für den Mann ermittelt wird – die sogenannte Ehepaarrente.

Neu: Zwei Einzelrenten

Was ändert sich nun mit der 10. AHV-Revision? Für ledige Personen grundsätzlich nichts mehr; die verbesserte Rentenformel für untere Einkommen ist bereits vorzeitig in Kraft gesetzt worden. Allerdings können auch ledige Personen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften beantragen (siehe unten).

Bei Ehepaaren gibt es mehrere wichtige Änderungen: Die Frau behält ihr eigenes Konto. Sobald beide Ehegatten rentenberechtigt sind, werden die während der Ehe erzielten Einkommen auf die beiden Konten hälftig verteilt (Splitting). Für jedes Jahr, in dem das Ehepaar mindestens ein Kind unter 16 Jahren betreute, erhalten die beiden zudem eine Gutschrift von rund 35 000 Franken. Eine gleich hohe Gutschrift kann auch durch die Betreuung eines im gleichen Haushalt (auch Haus, Stöckli) wohnenden pflegebedürftigen Angehörigen erworben werden. Die Gutschriften werden ebenfalls geteilt; sie verbessern die Renten vor allem bei kleineren Einkommen spürbar, bei 18 «Kin-

derjahren» beispielsweise um bis zu 130 Franken im Monat. Angesichts der unterschiedlichen Einkommen vor der Ehe dürften die beiden Renten häufig nicht genau gleich hoch ausfallen.

Krasse Ungerechtigkeiten

Das Splitting-System beseitigt endlich gewichtige Nachteile. So kommt es immer wieder vor, dass eine Frau einen Mann mit Beitragslücken heiratet, beispielsweise einen eingewanderten Ausländer, dem bei Erreichen des Rentenalters einige AHV-Beitragsjahre fehlen. Ein solches Paar erhält heute keine volle Ehepaarrente, selbst wenn die Frau stets gearbeitet hat, weil bei der Berechnung der Ehepaarrente nur auf die Beitragszeiten des Mannes abgestellt wird.

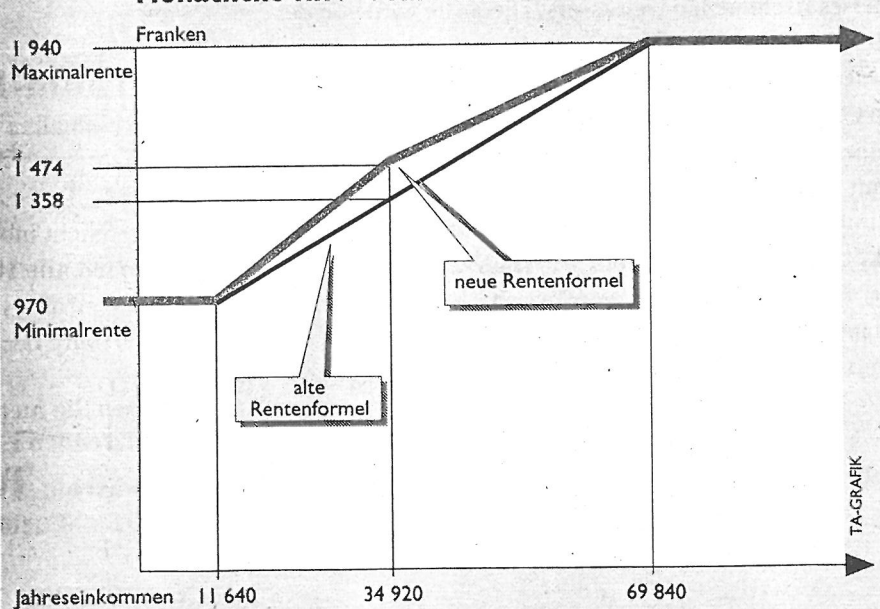
Der krasseste Fall aber ist die Scheidung: Hier fährt die Frau in der Regel viel schlechter als ihr Mann, weil sie von seinen Beiträgen mindestens zu seinen Lebzeiten nichts hat. Es kann durchaus sein, dass er die Maximalrente bezieht und sie mit der Minimalrente auskommen muss. Solche Unterschiede wird es künftig nicht mehr geben. Nach der Auflösung der Ehe stehen zudem die vollen Gutschriften der Person zu, die sich um die Kinder kümmert oder Angehörige pflegt.

Der umstrittene Plafond

Viel zu reden gab im Parlament, dass die Renten von Ehepaaren weiterhin plafoniert werden. Wenn die beiden Einzelrenten 2910 Franken (150 Prozent der Maximalrente) übersteigen, werden sie gekürzt. Die Massnahme ist eigentlich systemwidrig, wurde aber getroffen, weil alles andere viel zu teuer gekommen wäre. Untere Einkommen fahren aber mit der neuen Regelung besser als mit der heutigen (150 Prozent der Rente des Mannes).

Gegen den Plafond wurde auch eingewendet, Ehepaare würden gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt. Das trifft zwar zu, doch fahren Ehepaare in anderer Hinsicht besser, etwa mit der Witwen- und der neu eingeführten Witwerrente sowie der erleichterten Beitragspflicht. Zwar müssen künftig grundsätzlich alle Versicherten AHV-Beiträge leisten, doch gilt die Beitragspflicht für nicht erwerbstätige Ehepartner als erfüllt, wenn der andere wenigstens den doppelten Mindestbetrag von 720 Franken bezahlt hat, was in aller Regel der Fall ist.

Monatliche AHV-Vollrenten



Die Höchstreute erhält weiterhin, wer über 70 000 Franken im Jahr verdient. Dagegen verbessert die neue Rentenformel insbesondere die Renten von Versicherten mit einem jährlichen Durchschnittseinkommen um die 35 000 Franken.